

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg

Jahrgang 1935

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. Januar 1935.

---

### Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

---

#### Inhalt:

##### Bekanntmachung:

- 1) Kirchengesetz vom 28. Dezember 1934 zur Sicherung des verfassungsmäßigen Neubaus der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs.
- 

- 1) G.-Nr. / 15 / I 42.

Nachdem ungeachtet der Warnung des Oberkirchenrats vom 27. November 1934 — Kirchl. Amtsblatt S. 183 — und des Hirtenbriefes vom 29. November 1934 — vergleiche Kirchl. Amtsblatt S. 185 f. — das kirchenzerstörende und volkszersezende Treiben von Personen, die sich in Abhängigkeit von dem sogenannten „Vorläufigen Kirchenregiment der Deutschen Evangelischen Kirche“ befinden, seinen Fortgang genommen hat, wird hiermit auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers in Beihalt des Kirchengesetzes vom 20. Juli 1934 über die Eingliederung der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs in die Deutsche Evangelische Kirche das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

**Kirchengesetz vom 28. Dezember 1934**  
**zur Sicherung des verfassungsmäßigen Neubaus der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs.**

#### § 1.

Geistliche und Beamte der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs sind in den Ruhestand zu versetzen:

1. wenn sie Weisungen des sogenannten „Vorläufigen Kirchenregiments der Deutschen Evangelischen Kirche“, des sogenannten „Bruderrates der Deutschen Evangelischen Kirche“ oder irgendwelcher, von diesen abhängiger Organe innerhalb oder außerhalb Mecklenburgs, insbesondere der sogenannten „Bekanntnisgemeinschaft Mecklenburg“ oder deren Bruderrat befolgen oder irgendwelche Werbetätigkeit für diese Vereinigungen oder deren Organe ausüben;

2. wenn sie sich kirchenregimentliche Befugnis anmaßen;

3. wenn sie das Kirchenregiment, sei es der Deutschen Evangelischen Kirche, sei es der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, insbesondere durch Flugblätter oder Rundschreiben, angreifen;

4. wenn sie Geistliche oder Beamte der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs oder Mitglieder kirchlicher Körperschaften, insbesondere Kirchenälteste, zum Ungehorsam gegen das Kirchenregiment, sei es der Deutschen Evangelischen Kirche, sei es der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs, aufreizen oder zur Unterstellung unter das sogenannte „Vorläufige Kirchenregiment der Deutschen Evangelischen Kirche“ oder unter sonstige in Ziffer 1 bezeichnete Vereinigungen oder deren Organe auffordern.

### § 2.

Entscheidungen gemäß § 1 werden mit dem auf ihre Zustellung folgenden Tage rechtswirksam. Sie müssen spätestens am 28. Februar 1935 zugestellt sein.

Die Versetzung in den Ruhestand hat unter Zubilligung des gesetzlichen Ruhegehaltes zu erfolgen. Die Bestimmungen des § 3 des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Versetzung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen zu hohen Alters — Kirchl. Amtsblatt 1924, S. 170 — finden entsprechende Anwendung.

### § 3.

Alle Entscheidungen gemäß § 1 dieses Gesetzes trifft der Oberkirchenrat. Der Oberkirchenrat kann die von ihm für nötig gehaltenen Beweisaufnahmen einem seiner Mitglieder, einem Landesuperintendenten, einem Propsten oder einem der Kirchensekretäre übertragen. Vor der Entscheidung ist dem Beschuldigten unter Mitteilung der Beschuldigungspunkte Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Mitteilung über die ihm zur Last gelegten Beschuldigungen schriftlich zu äußern.

### § 4.

Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrats steht dem Betroffenen der Einspruch an das Obere Kirchengengericht zu. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Oberen Kirchengengerichts ist endgültig.

### § 5.

Der Einspruch muß binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung des Oberkirchenrats durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Oberkirchenrat eingelegt werden. Der Einspruch kann binnen weiterer zwei Wochen durch Schriftsatz gerechtfertigt werden.

### § 6.

Ist der Einspruch verspätet erhoben, so hat der Oberkirchenrat den Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

### § 7.

Auf das Verfahren vor dem Oberen Kirchengengericht finden die Bestimmungen des IV. Abschnittes des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Dienst-

vergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen — Kirchl. Amtsblatt 1924, S. 156 ff. —, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kirchengerichts der Oberkirchenrat tritt und daß die Bestellung eines Vertreters der Anklage entfällt. Das Gleiche gilt von den Bestimmungen des V. Abschnittes (Wiederaufnahmeverfahren) des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen — Kirchl. Amtsblatt 1924, S. 156 ff.

§ 8.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 28. Dezember 1934.

**Der Landeskirchenführer.**

Schulz.

